

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Neubörger

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

- (4) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, und zwar für jeweils eine Fraktions-/Gruppensitzung pro Ratssitzung, höchstens jedoch für 15 Sitzungen im Jahr.
In dringenden Fällen kann die Anzahl der Sitzungen überschritten werden.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den (die) Bürgermeister(in), seine(n)/ (ihre (n) Vertreter (in) und des/der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister (in)	600,00 €
Für den (die) 1. stellvertr. Bürgermeister (in)	60,00 €

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Funktionsträgern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 10 %.
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (6) Ruht das Mandat (§ 53 NkomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Reisekosten, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Der/die Bürgermeister (in) erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit dem privaten Kraftfahrzeug eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 125,00 €.

(3) § 5 findet Anwendung.

§ 5

Ersatz für Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 12,00 € gewährt, höchstens 8 Stunden täglich. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden – für höchstens 8 Stunden täglich.

(4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages.

Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.

(5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,00 € für höchstens 6 Stunden täglich.

(6) Ersatz für Verdienstausschlag wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat.

(7) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird nur für Werkzeuge in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 6

Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

und der Fahrtkosten, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erstattung von Auslagen wird durch die Gewährung einer Aufwendungspauschale auf höchstens 75,00 € im Monat begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neubörger vom 19.03.2002 sowie die I. Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.03.2010 außer Kraft.

Neubörger, den 20. Februar 2013

Gemeinde Neubörger

Heinz-Joachim Schmitz
Bürgermeister